

Antrag

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90

Abkehr von der Zwangsheterosexualität

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Fünf bis zehn Prozent aller Frauen und Mädchen sind lesbisch. Seit Mitte der siebziger Jahre gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine aktive Lesbenbewegung. Innerhalb der zweiten deutschen Frauenbewegung setzten Lesben wichtige Impulse, ein großer Teil der politischen und kulturellen Arbeit wurde von ihnen getragen.

Den Lesben in der DDR gelang es unter erschwerten Bedingungen seit 1983 unter dem Dach der Kirche lesbische Gruppen zu organisieren. Seit 1988 konnten auch innerhalb anderer gesellschaftlicher Zusammenhänge lesbische Gruppen gegründet werden.

Die Infrastruktur von Lesben ist heute bunt und vielfältig. In fast allen Großstädten gibt es Lesbengruppen. Alljährlich finden in verschiedenen Städten republikweite Lesben-Pfingst-Treffen statt. In Berlin (West) ist die bundesweite Lesbenwoche, die jedes Jahr im Herbst stattfindet, zum festen Bestandteil der Lesbenkultur geworden. Die meisten örtlichen autonomen Frauenprojekte wie Frauenhäuser, Frauenzentren, Frauenbuchläden etc., werden von Lesben initiiert und getragen.

2. Trotz der vielfältigen bewegungsinternen Infrastruktur ist lesbisches Leben in unserer Gesellschaft bis heute fast unsichtbar geblieben. In einer Welt, in der die Nichtanerkennung von Frauen zum festen Bestandteil der Kultur gehört, in der die Existenz von Frauen schon im täglichen Sprachgebrauch weitgehend ignoriert wird, ist die volle Bezugnahme von Frauen auf Frauen bis hin zum gegenseitigen Begehren als Liebespartnerinnen ein absoluter Affront gegen die patriarchale Ordnung. Das Modell eines frauenbezogenen Lebens ist eine Bedrohung für die patriarchale Gesellschaftsordnung an sich und für jeden einzelnen Mann, der an ihr partizipiert und von ihr profitiert.

Deswegen werden Lesben in der Gesellschaft zielstrebig ignoriert, verzerrt dargestellt, kriminalisiert und pathologisiert.

In Kinderbüchern und im Schulunterricht wird die Beziehung zwischen Frau und Mann als einzig gültige Norm dargestellt. Die lesbische Lebensweise kommt in den Lehrplänen und in den Unterrichtsmaterialien nicht vor.

Das gleiche gilt für das Fernsehen. Die wenigen Filme, die es zu lesbischen Themen in den letzten Jahren gab, wurden ausschließlich zu sehr späten Sendezeiten ausgestrahlt und blieben somit einem kleinen Publikum vorbehalten. In sogenannten Familienserien kommen Lesben grundsätzlich nicht vor.

In der als seriös angesehenen Presse werden Lesben mit wenigen Ausnahmen nur dann erwähnt, wenn sie an Verbrechen beteiligt sind, während die kulturelle und politische Arbeit der Lesbenbewegung fast keine Erwähnung findet. In der Boulevard-Presse und entsprechenden Wochenzeitschriften werden Lesben dämonisiert und pornographisch mißbraucht.

In der Broschüre „Liebe...“, die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für Jugendliche im Alter zwischen 15 und 17 Jahren herausgegeben wurde, werden auf 70 Seiten fast ausschließlich heterosexuelle Beziehungen unter Jugendlichen behandelt. Nur zwei Seiten handeln von Homosexualität, wobei den schwulen Männern wesentlich mehr Platz eingeräumt wird als den lesbischen Frauen.

Unsere Gesellschaft bietet Lesben fast keine positiven Identifikationsmöglichkeiten. Es gibt kaum sichtbare Vorbilder lesbischer Lebensweise, wobei die Ausnahme der wenigen öffentlich bekannten Lesben diese Regel bestätigt.

3. Die Methode hat Wirkung. Viele Frauen und Mädchen sehen sich dazu gezwungen, ihre lesbische Lebensweise zu verheimlichen und ein Doppelleben zu führen. Die erste Hürde für ein selbstbewußtes und selbstbewußtseinsförderndes Coming-out ist meist schon das infolge der gesellschaftlichen Ignoranz schlecht informierte Elternhaus, in dem das Lesbischsein der Tochter als Unglück, als Krankheit oder als Makel für die ganze Familie betrachtet wird. Es folgen „Therapieversuche“ und Gruppendruck (bis hin zur kollektiven Gewalt) während der Schul- und Ausbildungszeit, an deren Ende oft eine erzwungene Hinwendung zur Heterosexualität steht.

Frauen werden nicht heterosexuell geboren – sie werden dazu gemacht.

Die Verheimlichung der lesbischen Lebensweise ist sowohl durch die Angst vor Benachteiligung infolge der Stigmatisierung des Lesbischseins als auch durch tatsächliche Diskriminierungen begründet. Die wissenschaftliche Untersuchung von Brigitte Rheinberg und Edith Roßbach „Stichprobe Lesben“ (1985) ergab, daß zehn Prozent der Befragten eine Anstellung verweigert wurde, weil sie lesbisch sind. 14 Prozent wurden wegen ihrer lesbischen Lebensweise gekündigt.

Viele Lesben sind verheiratet. In der DDR ist der Anteil der verheirateten Frauen unter den Lesben infolge des dort üblichen niedrigen Heiratsalters besonders hoch. Verheiratete lesbische Mütter haben bei der Scheidung begründete Angst davor, daß ihre lesbische Lebensweise gegen sie als Argument beim Streit um das Sorgerecht für die Kinder verwendet wird.

Durch die gesellschaftliche und rechtliche Privilegierung der patriarchalisch strukturierten Lebensform Ehe unterliegen lesbische Lebensgemeinschaften folgenden Benachteiligungen:

- Sie können keine gemeinsame Sozialwohnung beziehen.
- Das Zusammenleben mit einer Ausländerin aus einem nicht EG-Staat ist durch die restriktiven Gesetze gegen Ausländerinnen äußerst schwierig.
- Die Partnerinnen einer lesbischen Lebensgemeinschaft haben vor Gericht und vor der Polizei kein Zeugnisverweigerungsrecht.
- Wenn eine Partnerin ihr Arbeitsverhältnis kündigt, um der anderen in eine andere Stadt nachzuziehen, wird das nicht als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 119 Abs. 1 AFG anerkannt. Sie bekommt deswegen zwölf Wochen lang kein Arbeitslosengeld.
- Bei Unglücks- oder Krankheitsfällen erhalten sie von Polizeibehörden, Unfallstationen oder Ärzten/innen oft nur dann Auskunft über den Verbleib oder Zustand ihrer Partnerin, wenn sie von ihr eine schriftliche Einwilligung dafür vorlegen können.
- Im Erbrecht werden Verwandte und Eheleute unverheirateten Partnerinnen und Freundinnen gegenüber stark bevorzugt: Wenn eine Frau, die mit ihrer Lebenspartnerin einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, stirbt, hat ihre Partnerin keinen Anspruch auf den sog. Ehegattenvoraus (§ 1932 BGB). Es kann deswegen passieren, daß gemeinsam genutzte Haushaltsgegenstände, die der Verstorbenen gehörten, von ihren Verwandten abgeholt werden.

Wenn die Verstorbene ihre Partnerin testamentarisch als Erbin eingesetzt hat, unterliegt diese der Besteuerung nach der höchsten Steuerklasse des Erbschaftssteuergesetzes (§ 15 Abs. 1 ErbSteuG) und hat nur einen Freibetrag von 3 000 DM. Der Freibetrag vom Ehegatten beläuft sich dagegen auf 250 000 DM.

4. Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest:

Lesbischsein ist eine Lebensalternative für Frauen, autonom und frei von männlicher Dominanz, zumindest im privaten Bereich. Sie wird nur deshalb als Abweichung von der Norm wahrgenommen, weil Heterosexualität mit beträchtlichem gesellschaftlichem Energieaufwand als Norm hergestellt wird.

Der Zwang zur Heterosexualität hat die Funktion, Männern den Zugang zu den emotionalen, sexuellen und ökonomischen Ressourcen von Frauen zu verschaffen. Weltweit verrichten

Frauen zwei Drittel der gesellschaftlichen Arbeit. Ein großer Teil dieser Arbeit ist Arbeit am erwachsenen Mann, dient zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nach Nahrung, sauberer Wäsche, einer gepflegten Wohnung, nach emotionaler Zuwendung und sexueller Befriedigung. Frauen versorgen Männer mit der Energie und der Kraft zum Leben, die in vielen Fällen die Energie und Kraft zur Umweltzerstörung, zur Schaffung und Aufrechterhaltung zerstörerischer Technologien und lebensbedrohender Waffenarsenale ist. Frauen, die sich mit ihrer ganzen Kraft und Liebe auf andere Frauen beziehen, entziehen Männern dadurch den dafür notwendigen „Wärmestrom“ (Ernst Bloch).

Die patriarchale Gesellschaft hat die Gefahr, die ihrem Bestand durch die Liebe zwischen Frauen droht, erkannt und deshalb Heterosexualität – die ausschließliche Beziehung von Frauen auf Männer – durch Mittel erzwungen, die von physischer Brutalität bis zur Bewußtseinsmanipulation reichen.

Heterosexualität wird produziert und reproduziert durch:

- geschlechtsspezifische Gewalt, wie sexuelle Belästigung aller Art, Mißhandlungen von Frauen, Zwangsprostitution, sexuelle Gewalt gegen Mädchen („Mißbrauch“);
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Frauen u. a. durch „Mode“, durch De-facto-Ausgehverbote in bestimmten Gegenden oder zu bestimmten Tageszeiten;
- durch die Absicherung des Männer „rechts“ auf den Zugang zu den Körpern von Frauen und die Kontrolle ihrer Reproduktionsfähigkeit, z. B. durch die Straflosigkeit der ehelichen Vergewaltigung und das Abtreibungsverbot;
- durch die ständige Produktion bestimmter Bilder von „Weiblichkeit“ in der Bildung, in den Medien und in der Werbung;
- durch die Institutionalisierung und staatliche Absicherung der Ehe als einer für Frauen nachteiligen Lebensform;
- durch das Unsichtbarmachen von Alternativen, u. a. der Alternative der lesbischen Existenz und dem Verschweigen von Frauenbünden und -gemeinschaften in Vergangenheit und Gegenwart;
- durch das Unsichtbarmachen der lesbischen Lebensweise durch deren Subsumierung unter (männliche) Homosexualität.

Die Wahl einer Frau als Liebespartnerin durch eine andere Frau ist mehr als eine Frage der sexuellen Präferenz: Objektiv ist es ein politischer Schritt, wird doch hier zumindest einzelnen Angehörigen des herrschenden Geschlechts diejenige Zuwendung entzogen, auf die die meisten Männer einen „natürlichen“ Anspruch zu haben glauben. Wenn zur erotischen Wahl die bewußte Identifikation mit Frauen in allen Lebensbereichen hinzukommt, wird die lesbische Existenz zum Politikum. Frauen, die ihre ganze Kraft und Liebe auf Frauen richten, sind nicht nur wegen ihrer sexuellen Entscheidung für eine patriarchale Gesellschaft bedrohlich.

Frauenidentifikation ist eine Quelle von Energie und weiblicher Macht. Die Wahl von Frauen durch Frauen als Verbündete, Lebensgefährtinnen und Partnerinnen einer Gemeinschaft bedeutet ein Stück Freiheit und machtvolle Selbstbestimmung für alle Frauen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf, alles zu tun, um lesbisches Leben in unserer Gesellschaft sichtbar zu machen, zu erleichtern und zu fördern. Das erfordert:

1. Lesbische Existenz sichtbar machen und fördern

- a) Bundesweite Lesbenorganisationen und überregionale Aktionen der Lesbenbewegung müssen von der Bundesregierung finanziell gefördert werden. Im Haushaltsplan des Ministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sind entsprechende Mittel dafür vorzusehen.
- b) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit lesbischer Vereine muß durch entsprechende Rechtsänderungen gewährleistet werden.
- c) Im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit muß ein Lesbenreferat eingerichtet werden. Aufgaben dieser Dienststelle sind Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz lesbischer Lebensweisen, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen zur Beseitigung von Diskriminierungen von Lesben sowie die Erarbeitung von Lösungen zu Problemen, die durch die bereits vorhandene gesellschaftliche Diskriminierung von Lesben und durch die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung entstehen.
- d) Im Rahmen der gesamten Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung müssen lesbische Lebensweisen überall und durchgehend als selbstverständliche Lebensform von Frauen mit benannt werden. Bei der Erstellung von Materialien zur Sexualaufklärung muß lesbische Sexualität als gleichwertige Variante behandelt und dargestellt werden.
- e) Es muß eine wissenschaftliche Studie über die gesellschaftliche und rechtliche Situation von Lesben in Auftrag gegeben und veröffentlicht werden.
- f) Die Lebenssituation lesbischer Mädchen muß in den Jugendbericht der Bundesregierung grundsätzlich mitaufgenommen werden.
- g) Im Rahmen ihrer Initiativen zur Darstellung der deutschen Geschichte muß die Bundesregierung ihr besonderes Augenmerk auf die fast unbekannte Geschichte der Lesben in der Weimarer Zeit und deren Verfolgung während der Nazi-Zeit legen. Hierbei ist große Eile geboten, da nur noch wenige Zeitzeuginnen und Zeugen am Leben sind. Die Geschichte der Lesben seit 1945 in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland muß ebenfalls erforscht, dargestellt und veröffentlicht werden.
- h) Als Sofortmaßnahme gibt die Bundesregierung eine Broschüre für Lesben heraus, in der praktische Lösungen für die

derzeitigen Probleme von Lesben und lesbischer Lebensgemeinschaften angeboten werden.

2. Gesetzliche Maßnahmen zur Abschaffung der gesellschaftlichen Diskriminierung von Lesben

Der Deutsche Bundestag stellt fest: Diskriminierung von Lesben vollzieht sich hauptsächlich im gesellschaftlichen und nicht im rechtlichen Bereich. Deswegen kann diese Diskriminierung auch nicht allein mittels gesetzlicher Regelungen beseitigt werden. Mit der Forderung nach gesetzlichen Bestimmungen gegen die Diskriminierung von Lesben verfolgt der Deutsche Bundestag folgende Ziele:

- Behörden, Arbeitgebern/innen, Vermietern/innen und allen im sozialen, pädagogischen und medizinischen Bereich Arbeitenden gegenüber wird zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber die gesellschaftliche Diskriminierung von Lesben ächtet und gewillt ist, sie zu beseitigen.
- Die Angst lesbischer Frauen vor gesellschaftlicher Diskriminierung wird gemildert. Es wird Rechtssicherheit verliehen.
- Lesbischen Frauen und deren Organisationen wird die Möglichkeit eröffnet, mit rechtlichen Mitteln gegen gesellschaftliche Diskriminierungen vorzugehen, was wiederum ein Schritt zur Beseitigung dieser Diskriminierungen ist.

Als ersten Schritt zur Umsetzung dieser Ziele fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der rechtlichen Diskriminierung von Lesben vorzulegen, in dem rechtliche Benachteiligungen aufgrund lesbischer Lebensweise aufgehoben werden. Der Gesetzentwurf soll mindestens folgende Bestimmungen beinhalten:

a) Generalklausel

- Die Ungleichbehandlung, Diskriminierung oder Pathologisierung einer Frau aufgrund ihrer lesbischen Lebensweise ist in allen Lebensbereichen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässig.
- Dieser Grundsatz wird durch die Einführung von Diskriminierungsschutzbestimmungen in einzelnen Gesetzen konkretisiert.
- Vereine und Verbände, die sich als juristische Personen konstituieren und die Emanzipation oder Beseitigung der Diskriminierung von Lesben zu ihrem satzungsgemäßen Ziel erklärt haben, sind berechtigt, Verstöße gegen dieses Gesetz im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Soweit es um die Verletzung einer einzelnen Lesbe geht, kann die gerichtliche Geltendmachung individueller Rechte nicht gegen den Willen der Verletzten erfolgen.

b) Gleichheit vor dem Gesetz

Die Wahrung lesbischer Identität soll höchstrangiges Schutzgut werden, so daß der Staat die Förderung lesbischer Lebensweise als Auftrag erhält. Damit wird klar gestellt, daß

sämtliche Rechtsvorschriften mit diesen Ziel in Einklang zu bringen sind.

Die „sexuelle Orientierung“ soll zu diesem Zweck als Diskriminierungsschutztatbestand verfassungsrechtlich verankert werden. Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Niemand darf wegen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung, der seelischen und körperlichen Verfassung benachteiligt oder bevorzugt werden“ (vgl. Drucksache 10/6137).

c) Erwerbsleben

Durch diskriminierende Behandlung und Diffamierung am Arbeitsplatz wird es Lesben sehr schwer gemacht, offen zu ihrer lesbischen Lebensweise zu stehen. Für diesen existentiell wichtigen Bereich ist daher das Arbeits- und öffentliche Dienstrecht abzuändern, so daß sich Lesben wirksam gegen Diskriminierung bei Einstellungen, Beförderungen, Kündigungen oder bei Drohung derartiger Maßnahmen wehren können. Insbesondere sind folgende Bestimmungen abzuändern:

- In § 75 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen) ist die enumerative Aufzählung der Diskriminierungstatbestände um den der „lesbischen Lebensweise“ zu ergänzen (vgl. Drucksache 11/4525).
- In § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Handhabung der Ernennung) ist die enumerative Aufzählung der bei der Ernennung nicht zu berücksichtigenden Tatbestände um den der „lesbischen Lebensweise“ zu ergänzen.
- In § 8 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (Stellenausschreibungspflicht; Ausnahmen) ist die enumerative Aufzählung der bei Auswahl der Bewerber/innen nicht zu berücksichtigenden Tatbestände um den der „lesbischen Lebensweise“ zu ergänzen.
- In das Bürgerliche Gesetzbuch ist ein neuer § 611c einzuführen, der – analog zu § 611a BGB – ein Benachteiligungsverbot „wegen der lesbischen Lebensweise“ enthält.
- Kirchlichen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen, die soziale Dienste gegen Bezahlung oder diese subsidiär für den Staat (Bund, Land, Kommune) und aus finanziellen Mitteln des Staates gefördert anbieten, soll ihr Tendenzschutz so weit eingeschränkt werden, daß Diskriminierungen von Arbeitnehmerinnen wegen lesbischer Lebensweise oder des Personenstandes unzulässig werden.

d) Lesbische Mütter

Nach der Scheidung erhalten Frauen in aller Regel problemlos das Sorgerecht für ihre Kinder, sofern ihre Lebensweisen dem traditionellen Rollenverhalten entsprechen. Anders verhält es sich jedoch, wenn ihre lesbische Lebensweise bekannt wird. Benachteiligungen gegenüber Heterosexuellen ergeben sich zudem hinsichtlich der Pflegeerlaubnis in Pflegekindschaftsverhältnissen sowie bei Adoptionen. Daher sind folgende Änderungen erforderlich:

- § 1671 Abs. 2 BGB (Elterliche Sorge nach Scheidung der Eltern) ist mit dem Zusatz zu erweitern, daß die lesbische Lebensweise dem Kindeswohl ebenso dienlich sein kann, wie andere Lebensweisen.
- Der § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII (Pflegeerlaubnis) ist dahin gehend zu ergänzen, daß eine Unterbringung von Pflegekindern in einer Pflegestelle von alleinlebenden Lesben oder lesbischen Lebensgemeinschaften dem leiblichen, geistigen oder seelischen Wohl des Pflegekindes ebenso dienlich sein kann wie die Unterbringung in einem anderen Haushalt.
- In § 1741 Abs. 2 BGB (Zulässigkeit der Annahme) ist eine Klarstellung einzufügen, daß eine Annahme an Kindesstatt durch Lesben dem Wohl des Kindes in gleicher Weise diene wie die Annahme durch heterosexuelle Personen (vgl. Drucksachen 11/5138 bis 11/5141, 11/5407, 11/5412 bis 11/5414).

e) Lesbische Mädchen

Zur Förderung lesbischer Lebensweise gehört, daß lesbischen Mädchen die Möglichkeit gegeben wird, sich selbst zu akzeptieren und daß sie keinen Zwangsheterosexualisierungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Dies soll Aufgabe der Jugendhilfe werden. § 1 Abs. 3 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) soll um eine entsprechende Aufgabenformulierung ergänzt werden.

Bei der Ausgestaltung der Leistung und der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe sind die unterschiedlichen Lebenslagen und Probleme von lesbischen Mädchen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen, die Selbstakzeptanz und freie Entwicklung sowie die Gleichberechtigung lesbischer Mädchen zu fördern. § 8 SGB VIII ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Es soll klargestellt werden, daß die lesbische Lebensweise kein Kriterium für die Unterbringung in Heimen oder ähnlichen Maßnahmen nach §§ 26, 32 bis 34, 40, 41 SGB VIII ist. Vielmehr sollen entsprechende Hilfen darauf gerichtet sein, eine ungestörte Entwicklung der lesbischen Mädchen zu gewährleisten. Innerfamiliäre Konflikte sollen mit dem Ziel bewältigt werden, die lesbische Lebensweise der Tochter zu akzeptieren. Auch das Recht sorgeberechtigter Personen auf die Bestimmung des Umgangs (§ 1632 Abs. 2 BGB) darf nicht

in der Weise ausgeübt werden, daß lesbische Kontakte untersagt werden können. Das Gericht soll gegebenenfalls verpflichtet werden, den lesbischen Mädchen in einem solchen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihrem Willen bei der Urteilsfindung Rechnung zu tragen.

Die Darstellung der lesbischen Lebensweise als gleichberechtigte Variante sexuellen Verhaltens ist eine wichtige Funktion für die Stärkung der Persönlichkeit lesbischer Mädchen in der Phase ihres Coming-out. Um antilesbische Ressentiments bei heterosexuellen Jugendlichen zu verhindern, kommt einer frühen Aufklärung aller Jugendlichen über diese Lebensweise eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu. Jugendschutzbestimmungen müssen dahin gehend überprüft werden, daß sie dieser wichtigen Aufklärungsarbeit nicht entgegenstehen (vgl. auch Drucksache 11/1981).

f) Asyl für verfolgte Frauen

Frauen, die im Ausland aufgrund ihres Geschlechtes oder aufgrund ihrer lesbischen Lebensweise verfolgt werden, sollen Asyl als politisch Verfolgte erhalten. In § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes ist daher klarzustellen, daß die Verfolgung wegen des Geschlechtes oder wegen der lesbischen Lebensweise als Asylgrund bzw. politische Verfolgung im Sinne des Artikels 16 Absatz 2 Grundgesetz anerkannt wird (vgl. Drucksache 11/4150).

g) Datenschutz

Die Erhebung und das Sammeln von Daten aufgrund der lesbischen Lebensweise einer Person oder das Sammeln von Daten, die Bezug nehmen auf diese Lebensweise, muß verboten werden. Entsprechende Bestimmungen müssen in das Bundesdatenschutzgesetz aufgenommen werden.

h) Lesben in Wohnheimen

Das Recht auf lesbische Lebensweisen und auf lesbische Sexualität darf auch in Altersbehinderten- und Wohnheimen nicht beeinträchtigt oder verweigert werden.

i) Lesben im Strafvollzug

In der Strafvollzugsgesetzgebung soll eine Antidiskriminierungsbestimmung aufgenommen werden, die diskriminierende Behandlung von Lesben im Strafvollzug verbietet. Eine diskriminierungsfreie Behandlung ist insbesondere im Rahmen der Planung des Vollzuges (§§ 6 bis 14 StVollzG) und hinsichtlich der Kriterien für Sicherheit und Ordnung (§§ 81 bis 93 StVollzG) zu gewährleisten. Es muß sichergestellt werden, daß die lesbische Lebensweise nicht mit dem Argument verboten werden kann, daß sie der Sicherheit und der Ordnung einer Justizvollzugsanstalt entgegensteht.

j) Vereinigungsfreiheit für Lesben

Die Vereinigungsfreiheit von Lesben durch die Gründung von eingetragenen Vereinen, Stiftungen oder anderen juri-

stischen Personen darf nicht eingeschränkt werden. Das Selbstbezeichnungs- und Selbstbeschreibungsrecht darf nicht durch staatliche Zensurmaßnahmen beschränkt werden.

3. Gesetzliche Maßnahmen zum Schutz lesbischer Lebensgemeinschaften

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf, Gesetzentwürfe vorzulegen, die die Gleichbehandlung aller Lebensformen garantieren und die Diskriminierung von Frauen aufgrund ihrer Lebensform als Alleinlebende, als lesbische Paare oder als Gruppen ausschließen.

a) Öffnung des sozialen Wohnungsbaus

Der soziale Mietwohnungsbau und die Wohneigentumsbildung im Rahmen des sozialen Wohnungsbau sind am Zusammenleben von Personen, die miteinander verwandt oder verheiratet sind, orientiert. Ehepaare werden im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus stärker gefördert als alle anderen Haushalte, und zwar völlig unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Lesbische Paare mit und ohne Kinder können dagegen nur in Ausnahmefällen eine soziale Mietwohnung bekommen. Wohngemeinschaften werden aus dem öffentlich geförderten Wohnungsbau außerdem auch dadurch ausgeschlossen, daß die Wohnungsgrundrisse am Modell der patriarchalen Familie und nicht an einem gleichberechtigten Zusammenleben gleichberechtigter Individuen orientiert sind. Um diesen Mißstand zu beheben, müssen das Zweite Wohnungsbaugesetz und das Wohnungsbindungsgesetz, entsprechend dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Öffnung des sozialen Mietwohnungsbaus für unverheiratete Paare, homosexuelle Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften“, Drucksache 11/1955, geändert werden.

b) Zusammenleben mit ausländischen Partnerinnen

Die Ausländer-Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verursachen unter der ausländischen Bevölkerung hier, unter einwanderungswilligen und asylsuchenden Menschen sowie unter den Deutschen, die mit ihnen in Beziehungen und Lebensgemeinschaften verbunden sind, viel Leid und Unsicherheit.

Deutsche und Nichtdeutsche, die zueinander in heterosexuellen Liebesbeziehungen stehen, werden aus Angst vor der Ausweisung des ausländischen Partners bzw. der Partnerin oft dazu veranlaßt, auch dann eine Ehe einzugehen, wenn sie das eigentlich gar nicht wollen. Nichtdeutsche, die mit Deutschen verheiratet sind, haben aber erst nach fünf Jahren – und auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen – ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und sind daher lange Zeit der Abhängigkeit von ihrer Ehepartnerin bzw. ihrem Ehepartner und eventueller Erpreßbarkeit ausgeliefert.

Lesben steht die Möglichkeit einer derartigen „Mußehe“ untereinander nicht offen, was ihren Spielraum einerseits einschränkt, ihre Beziehungen wiederum aber davor bewahrt, zu staatlich verordneten Pflicht- und Zwangsgemeinschaften zu verkommen.

Die Möglichkeit, ein ehebezogenes Aufenthaltsrecht zu bekommen, hat schon in früheren historischen Perioden und in verschiedenen Ländern der Welt zu Eheschließungen geführt, die den alleinigen Zweck hatten, das Aufenthaltsrecht von Partnern/bzw. Partnerinnen zu gewährleisten. Auch in der Bundesrepublik Deutschland greifen ausländische Lesben oft zu der Möglichkeit, schwule Männer zu heiraten. Umgekehrt kommt es vor, daß Lesben schwule Ausländer heiraten, um diese vor der drohenden Ausweisung zu bewahren.

Die Schnüffelpraktiken, mit denen der Staat auf die derartige Umgehung seiner restriktiven Ausländer-Gesetze reagiert, sind sowohl für die damit betrauten Beamten als auch für die betroffenen Menschen demütigend und unwürdig.

Deutsche Lesben, die mit ausländischen Partnerinnen in deren Ländern zusammenleben wollen, unterliegen oft ähnlichen oder noch schlimmeren gesetzlichen Restriktionen. In manchen Staaten führen Heirat oder Scheinheirat mit einer Person, die Staatsangehörige des dortigen Staates ist, sogar zum Verlust von Bürgerrechten, die aus der bundesdeutschen Staatsangehörigkeit resultieren.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf, Gesetzentwürfe und Vertragswerke mit ausländischen Staaten zu initiieren, die es allen Menschen ermöglichen, da zu leben, wo sie leben wollen. Die innerhalb des europäischen Binnenmarktes vorgesehene innereuropäische Freizügigkeit für Angehörige der EG-Staaten könnte ein erster Schritt dazu sein. Sie muß auf die Angehörigen aller Nationen und auf alle Länder der Welt erweitert werden.

c) Zeugnisverweigerungsrecht

Die Partnerin einer lesbischen Lebensgemeinschaft kann bei der Polizei und vor dem Gericht dazu gezwungen werden, gegen ihre Partnerin auszusagen. Heterosexuelle Paare können in so einem Fall behaupten, sie seien verlobt. Das Zeugnisverweigerungsrecht, das bisher gemäß § 52 Abs. 1 StPO nur Ehegatten und Verlobten zusteht, muß unabhängig vom Geschlecht oder der Rechtsform des Zusammenlebens, allen Personen zustehen, die enge Beziehungen zu Beschuldigten haben.

§ 52 Abs. 1 StPO soll daher folgende Fassung erhalten:

„(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. Wer mit der oder dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verschwägert ist oder war und

2. Personen, die der oder dem Beschuldigten nahe stehen oder mit denen eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft besteht oder bestand.“

d) Sperrzeiten für Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe

Wenn eine Partnerin einer lesbischen Lebensgemeinschaft ihr Arbeitsverhältnis kündigt, um der anderen in eine andere Stadt nachzuziehen, wird das – im Unterschied zu verheirateten Personen – nicht als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 119 Abs. 1 AFG anerkannt. Sie erhält zwölf Wochen lang keine Lohnersatzleistungen vom Arbeitsamt. Gerade angesichts der Massenerwerbslosigkeit kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen leichtfertig – ohne einen für sie „wichtigen Grund“ zu haben – den Arbeitsplatz aufgeben. Andererseits können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und Arbeitsämter die Sperrzeitenregelungen als Druck- und Sanktionsmittel gegen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nutzen. Daher sind die Vorschriften zur Sperrzeit, §§ 119 und 119a im AFG gänzlich aufzuheben.

e) Erbrecht

Wenn eine Frau, die mit ihrer Lebenspartnerin in einer Wohnung zusammengelebt hat, stirbt, hat ihre Partnerin keinen Anspruch auf den sogenannten Ehegattenvoraus (§ 1932 BGB), der nicht zur Erbmasse gezählt wird. Es kann deswegen passieren, daß gemeinsam genutzte Haushaltsgegenstände, die der Verstorbenen gehörten und dem gemeinsamen Gebrauch dienten, von ihren Verwandten abgeholt werden. Es bedarf daher einer Änderung der „Voraus“-Bestimmung im BGB, nach der der Anspruch auf den „Voraus“ nicht auf Ehegatten beschränkt ist. Personen, die zusammen in einer Wohnung gelebt und gemeinsam Haushaltsgegenstände genutzt haben, sollen den „Voraus“ beanspruchen können. Es bedarf dann allerdings einer testamentarischen Verfügung, wenn Personen, mit denen eine Wohnung geteilt wurde, nicht den „Voraus“ beanspruchen sollen.

Verheiratete Paare und Personen, die miteinander verwandt sind, werden bei der Bemessung der Erbschaftssteuer anderen Erbenden gegenüber erheblich bevorzugt. Beerbt eine Frau ihre verstorbene Partnerin oder andere Personen, mit denen sie nicht verwandt ist, so richtet sich die Erbschaftsteuer nach der höchsten Steuerklasse im Erbschaftsteuergesetz (§ 15 Abs. 1 ErbSteuG). Es wird nur ein Freibetrag von 3 000 DM angerechnet. Der Freibetrag für Ehegatten beläuft sich dagegen auf 250 000 DM. Die hohe Besteuerung steht im krassen Mißverhältnis zur Erbeinsetzung. Es soll daher ein einheitlicher Freibetrag in Höhe von 100 000 DM für die Berechnung der Erbschaftsteuer eingeführt werden.

Bonn, den 19. November 1990

**Frau Oesterle-Schwerin
Frau Birthler, Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**